

**Statuten des Vereins
„Lebenswelt Heim - Bundesverband“
Gültig ab 22.3.2024**

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINS

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Lebenswelt Heim – Bundesverband".
- 1.2. Der Sitz des Vereines ist Wien. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs.

§ 2 ZWECK DES VEREINES

- 2.1. Der zentrale Zweck des Vereines ist, die Pflege und Betreuung alter Menschen in Österreich, insbesondere in Wohn- und Pflegeheimen, zu deren Wohl zu verbessern. Der Verein bezweckt daher, die Qualität der Pflege und Betreuung alter Menschen auf breiter Basis weiterzuentwickeln. Um diesen Vereinszweck optimal zu erreichen, bedarf es der Unterstützung jener im Bereich tätigen Einrichtungen und deren Führungskräfte. Ihnen obliegen die Entwicklung und Umsetzung von zeitgemäßen Standards in der Betreuung und Pflege alter Menschen.
- 2.2. Durch die Tätigkeit des Vereines werden auf Bundesebene und internationaler Ebene eine Plattform und Interessensgemeinschaft von den mit der Führung eines Alten- oder Pflegeheimes betrauten Personen für die Arbeit in ihren Einrichtungen geschaffen. Der Bundesverband ist föderal organisiert, da die Bundesländerorganisationen die ordentlichen Mitglieder sind. Über die Bundesländerorganisationen werden damit auf Bundesebene die Interessen der Heime vertreten. Der Bundesverband verfolgt das Ziel, dass jedes Bundesland durch eine Bundesländerorganisation als Mitglied vertretend wird.
- 2.3. Zu den wesentlichen Aufgaben des Vereines zählen:
 - i) Professionalisierung der Altenarbeit durch Qualitätsentwicklung
 - ii) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsentwicklung zur Anhebung des Ansehens alter und pflegebedürftiger Menschen in der Gesellschaft
 - iii) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsentwicklung zur Anhebung des Ansehens der dort tätigen Professionen
 - iv) Entwicklung von Leitbildern und Modellen der Altenarbeit
 - v) Informations- und Gedankenaustausch sowie Vernetzung der Alten- und Pflegeheime
 - vi) Vernetzung unterschiedlicher Formen und Strukturen der Altenbetreuung und –pflege
 - vii) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die gleichartige oder ähnliche Zwecke verfolgen
 - viii) Die Kooperation mit Bildungseinrichtungen sowie der Wissenschaft und der Forschung zu relevanten Themen der Betreuung und Pflege älterer Menschen, sowie der in diesem Bereich Beschäftigten
 - ix) Service und Know-how zur Stärkung und Verbesserung der persönlichen Arbeit sowie Unterstützung der Kolleg:innen
 - x) Lobbying für verbesserte Rahmenbedingungen der stationären Pflege und Betreuung
 - xi) bundesweite Förderung einer qualitätvollen Pflege und Betreuung.

- 2.4. Der Verein beabsichtigt, Ansprechpartner in Fragen der Sozialpolitik und der Sozialgesetzgebung zu sein und bezweckt weiters die Mitwirkung in Fragen der Ausbildung der Mitarbeiter:innen der Pflege und Betreuung.
- 2.5. Zweck des Vereines ist des Weiteren die Vertretung der Interessen der Landesorganisationen bei bundesweiten Fragestellungen und deren Unterstützung bei länderübergreifenden Aufgaben. Im Tätigkeitsgebiet der Mitgliedsorganisationen wird der Bundesverband gegenüber Behörden, Trägern und anderen Organisationen nur auf ausdrücklichem Wunsch der jeweiligen Landesorganisation aktiv.
- 2.6. Der Verein kann Beteiligungen an Einrichtungen und Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen halten.
- 2.7. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen: Publikationen, Vorträge, Versammlungen, Fachtagungen, Kongresse und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Preise und Auszeichnungen zur Förderung der Innovation, der Qualität und des Images.
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträgnisse aus Vorträgen, Kongressen, Veranstaltungen, Studien und Fachtagungen
 - c) Spenden, Subventionen, Sponsoring und sonstige Zuwendungen
 - d) Verkauf von Publikationen
 - e) Druckkostenbeiträge und sonstige Erlöse für den Verkauf von Publikationen

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme eines ordentlichen oder fördernden Mitgliedes erfolgt über dessen Antrag durch den Vorstand. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, die Statuten des Vereines zur Kenntnis zu nehmen und insbesondere die Vereinszwecke zu fördern.

Arten der Mitgliedschaft:

- 4.1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder können juristische Personen sein. Juristische Personen sind die Landesorganisationen. Zudem können Einzelmitgliedschaften für Heime als juristische Personen beim Bundesverband beantragt und zugesprochen werden, wenn keine entsprechende Landesorganisation im Bundesverband vorhanden oder aktiv vertreten ist.
- 4.2. Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereines unterstützen.

4.3. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

4.4. Datenschutzbestimmung nach DSGVO
Der Verein ist berechtigt Daten von juristischen und natürlichen Personen, seiner Mitglieder und der Delegierten und Funktionär:innen elektronisch zu verwalten und zu verwenden, um seinen statutarischen Aufgaben nachkommen zu können.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung ausständiger Mitgliedsbeiträge und Forderungen.

5.2. Der Austritt kann nur mit 31.12. jeden Jahres erfolgen.

5.3. Die Einzelmitgliedschaft erlischt automatisch mit 31.12 des Jahres, nachdem die entsprechende Landesorganisation aktiv im Bundesverband vertreten ist.

5.4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

5.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

5.6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5.5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

6.1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.

6.2. Die ordentlichen Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme durch Entsendung von Delegierten und diese verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.

6.3. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zur Generalversammlung einzuladen und verfügen über eine beratende Stimme.

6.4. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereines zu unterstützen, die Statuten und Beschlüsse zu beachten, sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7 MITGLIEDSBEITRAG – VEREINSVERMÖGEN

7.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit festgesetzt.

7.2. Das Vereinsvermögen wird aus den Mitgliedsbeiträgen, durch die Organisation von Kongressen, Veranstaltungen, Seminaren, Beratungsleistungen, Studien und sonstigen Zuwendungen (siehe § 3.3) gebildet und dient ausschließlich der Erfüllung des Vereinszweckes.

§ 8 ORGANE DES VEREINES

- 8.1 die Generalversammlung
- 8.2 der Vorstand
- 8.3 der/die Präsident:in
- 8.4 das Generalsekretariat
- 8.5 der Expert:innenrat
- 8.6 die Kontrolle
- 8.7 das Schiedsgericht

Den Organen können nur Personen aus dem Kreis der Delegierten zur Generalversammlung der ordentlichen Mitglieder angehören. Ausgenommen hiervon sind die Organe und Funktionen gemäß § 8 Abs 8.5 und § 10 Abs 1 lit c., e., f. und g.

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

9.1. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Generalversammlung statt. Sie wird vom/ von der Präsident:in unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der:die Präsident:in fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Generalversammlung beim/bei der Präsidenten:in schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der:die Versammlungsleiter:in hat zu Beginn der Tagesordnung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Generalversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge auf Änderung der Statuten müssen den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich mitgeteilt werden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von zwei Monaten vom/ von der Präsident:in einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder zumindest zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies beantragen.

9.2. Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Finanzberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer:innen und Entlastung des Vorstandes sowie Genehmigung des Arbeitsprogrammes;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des/der Präsident:in mit den Stellvertretungen sowie der Rechnungsprüfer:innen;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Statuten, und über die Auflösung des Vereines;
- e) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Schiedsgerichtsbeschluss sowie gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

9.3. Die Generalversammlung wird vom/ von der Präsident:in oder einem/ einer Stellvertreter:in geleitet, wie unter § 11.2 festgelegt. Die Niederschrift ist vom/ von der Versammlungsleiter:in

und vom/ von der Protokollführer:in zu unterzeichnen.

- 9.4. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zumindest die Hälfte der Delegiertenstimmen vertreten ist.
- 9.5. In der Generalversammlung ist jedes ordentliche Mitglied durch stimmberechtigte Delegierte vertreten. Die Anzahl der Delegiertenstimmen richtet sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrages, wobei maximal 3 Delegiertenstimmen für den höchsten Mitgliedsbeitrag gezählt werden; für reduzierte Mitgliedsbeiträge sind die 3 Delegiertenstimmen zu aliquotieren. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied ist nicht zulässig. Die Übertragung aller Stimmrechte eines Bundeslandes auf eine Person ist zulässig.
- 9.6. Bei Beschlüssen der Generalversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 9.7. Generalversammlungen können im Onlineverfahren oder in Präsenz abgehalten werden.
- 9.8. Wahlen werden durch geheime Abstimmung vorgenommen. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein:e Delegierte:r diesem Verfahren widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann jene Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist von einem Wahlausschuss vorzubereiten und zu leiten, der aus der Mitte der Generalversammlung gewählt wird und aus mindestens drei Delegierten der ordentlichen Mitglieder besteht. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n, der:die während des Wahlvorganges den Vorsitz führt und die Wahlvorschläge zu erstatten hat.

§ 10 VORSTAND

10.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem:der Präsident:in
- b) zwei Vizepräsident:innen
- c) dem:der Generalsekretär:in ohne Stimmrecht
- d) je einem:einer Beisitzer:in pro Bundesland das keinen der zu b) angeführten Funktionäre stellt.
- e) Hat ein Mitglied einer Landesorganisation eine Funktion im Vorstand des European Ageing Network - E.A.N., so ist dieses Mitglied, so ferne es nicht ohnehin im Vorstand des Bundesverbandes vertreten ist, mit Sitz, ohne Stimme in diesem vertreten.
- f) Ist der Verein Gesellschafter einer in- oder ausländischen Gesellschaft, so ist das Mitglied des Vereins, welches bei dieser Gesellschaft in maßgeblicher Funktion tätig ist oder vom Verein in die Gesellschafterversammlung dauerhaft delegiert wird, so ferne es nicht ohnehin im Vorstand des Bundesverbandes vertreten ist, mit Sitz, ohne Stimme in diesem vertreten.
- g) Die Generalversammlung kann für wichtige Anliegen des Vereins „Beauftragte“ und einen „Past Präsidenten“ ernennen. Die Aufgaben und die Funktionsdauer werden vom Vorstand beschlossen, die Funktionsdauer des „Past Präsidenten“ umfasst jedoch max. eine Funktionsperiode. Die „Beauftragten“ und der Past Präsident gehören dem Vorstand mit Sitz, ohne Stimme an.

- 10.2. Mit Ausnahme des:der Präsident:in kann sich jedes Vorstandsmitglied durch eine zur Generalversammlung delegierte Person des ordentlichen Mitglieds vertreten lassen.
- 10.3. Die ordentlichen Mitglieder haben das Vorschlagsrecht bei der Wahl ihrer Vertreter:innen in den Vorstand, die Entscheidung erfolgt in geheimer Wahl durch die Generalversammlung.
- 10.4. Der Vorstand ist zuständig für die Koordination zwischen den ordentlichen Mitgliedern, wenn es sich um bundesweite Angelegenheiten handelt.
- 10.5. Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- 10.6. Der Vorstand ist vom:von der Präsident:in mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder muss der Vorstand vom:von der Präsident:in zu einer innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattfindenden Sitzung einberufen werden.
- 10.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet, so fern die Statuten nichts anderes bestimmen, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des:der Präsident:in.
- 10.8. Kommt ein Vorstandsmitglied seinen ihm übertragenen Aufgaben nicht nach oder verstößt es gegen die Statuten des Vereines, so kann der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dessen Beurlaubung von seiner Vorstandstätigkeit beschließen. Das betroffene Vorstandsmitglied kann bis zur endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung das Schiedsgericht anrufen.
- 10.9. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Ende der Generalversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat, und dauert 4 Jahre. Sie endet mit dem Ende der ordentlichen Generalversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 10.10. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Vorstandes bestellt der Vorstand eine:n kommissarische:n Nachfolger:in bis zur nächsten Wahl durch die Generalversammlung.
- 10.11. Jede Vorstandsfunktion endet automatisch durch Abberufung als Delegierte:r durch das ordentliche Mitglied der Generalversammlung oder dem Ende der Mitgliedschaft in der Mitgliedsorganisation des Vereines.
- 10.12. Sitzungen des Vorstandes können im Onlineverfahren oder in Präsenz abgehalten werden, Beschlüsse können im Rahmen von Sitzungen in Präsenz, im Rahmen von Onlinesitzungen oder im Umlaufwege, per E-Mail, gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufwege sind gültig, sobald alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben, oder wenn ab Versand des Antrages an die Vorstandsmitglieder eine Kalenderwoche (168 Stunden) verstrichen ist.
- 10.13. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürften der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

§ 11 PRÄSIDENT:IN

- 11.1. Der:die Präsident:in und im Fall seiner/ihrer Verhinderung der:die 1. Stellvertreter:in und bei dessen:deren Verhinderung der:die 2. Stellvertreter:in sind zur alleinigen Vertretung des

Vereines berechtigt. Der:die Präsident:in vertritt gemeinsam mit der:dem Generalsekretär:in den Verein nach außen. Der:die Präsident:in überwacht die Tätigkeit des Generalsekretariats und des übrigen Personals und ist gegenüber dem Generalsekretariat und dem weiteren Personal weisungsberechtigt.

11.2. Der:die Präsident:in oder der:die genannte Stellvertreter:in leitet die Generalversammlung bzw. die Sitzung des Vorstandes. Er/sie vollzieht die Beschlüsse.

11.3. Der:die Präsident:in erteilt die Aufnahmebestätigung für neue Mitglieder.

11.4. Im Namen des Vorstandes erstattet er:sie Tätigkeitsberichte an die Generalversammlung.

11.5. Die weitere Zuständigkeit des:der Präsident:in und seiner:ihrer Stellvertreter:innen wird durch die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 12 EXPERT:INNENRAT

Der Vorstand kann einen Expert:innenrat installieren und bestellt dessen Mitglieder bzw. beruft diese ab. Die Mitglieder des Expert:innenrates müssen über eine einschlägige fachliche Eignung verfügen und/oder ordentliches Mitglied einer Bundesländerorganisation sein, welches wiederum ordentliches Mitglied des „Lebenswelt Heim – Bundesverband“ ist. Die einzelnen Mitglieder des Expert:innenrates können zur Unterstützung einen Arbeitskreis zum jeweiligen fachlichen Thema gründen. Die Mitglieder der Arbeitskreise müssen über eine einschlägige fachliche Eignung verfügen und/oder ordentliches Mitglied einer Bundesländerorganisation sein, welches wiederum ordentliches Mitglied des „Lebenswelt Heim – Bundesverband“ ist.

§ 13 RECHNUNGSPRÜFUNG

13.1. Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und wird von der Generalversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied der Rechnungsprüfung innerhalb der Funktionsperiode aus, hat durch den Vorstand eine Nachbestellung zu erfolgen.

13.2. Die Rechnungsprüfer:innen prüfen die finanzielle Gebarung des Vereines. Der Überprüfung unterliegen sämtliche Bücher und Belege sowie der Jahresabschluss.

13.3. Die Rechnungsprüfer:innen berichten der Generalversammlung über die Prüfungstätigkeit und deren Ergebnis. Sie stellen auch den Antrag auf Entlastung des Vorstandes, insbesondere des:der Finanzreferent:in. Die Rechnungsprüfer:innen haben außerdem die Pflicht, den Vorstand auf statutenwidrige Umstände aufmerksam zu machen.

13.4. Im Falle der Vereinsauflösung sind die Rechnungsprüfer:innen mit der vollständigen Liquidierung betraut.

13.5. Ein:e Rechnungsprüfer:in kann keine weitere Funktion des Vereines ausüben.

§ 14 SCHIEDSGERICHT

- 14.1. Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet bei vergeblichem Schlichtungsversuch durch den Vorstand ein Schiedsgericht, in das jeder Streitteil zwei Bevollmächtigte entsendet, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 14.2. Die vier Schiedsrichter:innen wählen ein fünftes Mitglied aus dem Kreis des Vorstandes als Vorsitzende:n, das bei allen Beschlüssen mitstimmt. Kann jedoch über den:die Vorsitzende:n keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- 14.3. Die Zuweisung von Schlichtungsfällen an das Schiedsgericht hat längstens zwei Wochen nach dem letzten Einigungsversuch zu erfolgen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, innerhalb der nächsten zwei Wochen eine Entscheidung zu treffen.
- 14.4. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes, das bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder mit Stimmenmehrheit entscheidet, ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, die sodann endgültig zu entscheiden hat.

§ 15 GENERALSEKRETÄR:IN

- 15.1. Der Vorstand kann ein Generalsekretariat einrichten und eine:n Generalsekretär:in bestellen und abberufen. Der:die Generalsekretär:in hat die Geschäfte nach Maßgabe der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung zu führen.
- 15.2. Der:die Generalsekretär:in ist mit beratender Stimme bei den Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes anwesend und verfasst die Protokolle über die jeweilige Sitzung. Bei Verhinderung des:der Generalsekretär:in kann die Protokollführung delegiert werden.
- 15.3. Schriftstücke der laufenden Geschäfte des Vereins, aus denen Verbindlichkeiten oder Berechtigungen des Vereines erwachsen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit sofern in den Statuten oder in einer Geschäftsordnung nicht anders geregelt der Unterschrift des:der Präsident:in.
- a) In folgenden Fällen ist die:der Generalsekretär:in aber jedenfalls alleine zeichnungsberechtigt:
 - Sponsorenverträge gemäß der durch den Vorstand beschlossenen Leistungspakete
 - Vorschreibungen/Abrechnungen mit Mitgliedern, Sponsoren, Förderern
 - Korrespondenz mit Vereinsmitgliedern
 - Allgemeine Korrespondenz mit aktiven und ausgeschiedenen Mitarbeitern sowie Bewerbern
 - b) Schriftstücke der laufenden Geschäfte des Vereins in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des:der Präsident:in oder des:der Generalsekretär:in.
 - c) Schriftstücke des Vereines in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) im Ausmaß von über € 5.000, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des:der Präsident:in und eines:einer Stellvertreter:in.
 - d) Schriftstücke aus denen Verbindlichkeiten oder Berechtigungen des Vereines in besonderem Maße erwachsen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des:der Präsident:in und eines:einer Stellvertreter:in.
 - e) Überweisungen von Geldern haben nach dem Vier-Augen-Prinzip vom:von der Präsident:in oder Stellvertreter:in oder Generalsekretär:in mit einer Mitarbeiter:in der Verwaltung zu erfolgen.

§ 16 VEREINSÄMTER

- 16.1. Die Ausübung der Funktionen inklusive jener im Expert:innenrat mit Ausnahme der Funktion als Generalsekretär:in erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Funktionen können, mit Ausnahme des Expert:innenrates, nur von Delegierten der ordentlichen Mitglieder ausgeübt werden.
- 16.2. Die Vereinsfunktionär:innen werden, mit Ausnahme der Funktion als Generalsekretär:in, auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 16.3. Vereinsfunktionär:innen haben Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen. Diese sind im Einzelfall, oder generell durch die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung, vom Vorstand zu genehmigen.

§ 17 VEREINSVERMÖGEN

- 17.1. Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vermögen des Vereines zu. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 17.2. Etwaige Gewinne oder Überschüsse des Vereines dürfen nur für die statutengemäßen Zwecke verwendet werden. Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als diese zur nachhaltigen Erfüllung oder Sicherung des Zweckes des Vereines erforderlich sind.

§ 18 AUFLÖSUNG

- 18.1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereines kann nur von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder vom Vorstand gestellt werden. Für Einzelmitgliedschaften können hierbei jeweils max. 2 Stimmen pro Bundesland gewertet werden. Über die Auflösung beschließt die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.
- 18.2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der Seniorenfürsorge im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung sowie im Sinne des §4a EStG zu verwenden.
- 18.3. Als Abwickler:innen sind lt. § 13 die Rechnungsprüfer:innen bestellt. Nehmen diese jedoch die Bestellung nicht an, so sind der:die Präsident:in und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Abwickler:innen.